

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Potsdam Guide e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Potsdam.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb besteht nicht.
2. Ziel des Vereins ist es, die Tätigkeit der Potsdamer Gästeführer zu schützen und in der Öffentlichkeit zu vertreten, sowie die Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere durch:
 - Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit allen für die Bereiche Kunst, Kultur und Völkerverständigung relevanten Kräften
 - Öffentlichkeitsarbeit und Imagepflege des Gästeführers
 - Förderung des Erarbeitens von Richtlinien für Ausbildung und Fortbildung
 - Angebot von Fortbildungsmöglichkeiten
 - Förderung der Schaffung und Durchsetzung eines eigenständigen Berufsbildes
 - Förderung der Entwicklung von Qualitätsstandards
 - Information über steuerliche, rechtliche und versicherungstechnische Fragen
 - Förderung der sozialen Absicherung der Gästeführer
 - Schaffung und Pflege von Kontakten zu Kollegen von anderen Vereinen und Institutionen, die Gästeführungen anbieten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, die IHK-Gästeführerqualifizierung abgeschlossen und einen Nachweis erbringen kann, dass sie bereits als Gästeführer gearbeitet hat und die Ziele des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

3. Ehrenmitglied kann jedes vorherige ordentliche Mitglied werden, das sich in besonderer Weise für die Ziele des Vereins eingesetzt hat und weiterhin einsetzen wird. Der Vorstand entscheidet über die Ehrenmitgliedschaft in besonderen Fällen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, auch Stimm- und Wahlrecht.

4. Fördermitglieder können alle natürlichen oder juristische Personen und Personengesellschaften werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Fördermitglieder haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

5. Die Aufnahme in den Verein ist in Textform bei diesem zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrages, ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller hierfür Gründe bekannt zu geben.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Löschung des Vereins.

2. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt ist in Textform zu erklären.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag drei Monate im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

4. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt bestehen. Der Mitgliedsausweis ist unverzüglich zurückzugeben.

§5 Beitrag

1. Es wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Hinzu kommen eventuelle Beiträge für einen freiwilligen Versicherungsschutz.

2. In besonderen Fällen kann der Vorstand beschließen, den Beitrag zu ermäßigen oder ganz davon abzusehen.

3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit, lediglich die Versicherungsbeiträge sind selbst durch das Ehrenmitglied zu zahlen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus zwei und höchstens aus vier Personen. Über die Zahl beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes. Es sollten die Positionen des

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführers
- Schatzmeisters

besetzt werden können.

2. Der Vorstand kann aus den ordentlichen Mitgliedern gebildet werden und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist 6-mal in Folge möglich.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß Ziffer 7.1 zu ergänzen.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden von einem der weiteren Vorstandsmitglieder vertreten. Jeder der Vorstandsmitglieder allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Ebenso die weiteren Vorstandsmitglieder bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden.

5. Der Vorstand kann eine formale Satzungsänderung allein vornehmen, sofern diese durch eine Verwaltungsbehörde oder dem Registergericht aufgegeben wurde und die Grundsätze der Satzung nicht berührt.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens bis April des Jahres statt.

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden von einem der weiteren Vorstandsmitglieder gemäß Ziffer 7.1 der Satzung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.

4. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

5. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
- Wahl und Entlastung des Vorstands
- Wahl und Entlastung mindestens eines Kassenprüfers

-Satzungsänderungen

-Auflösung des Vereins

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellen die anwesenden Mitglieder einen Versammlungsleiter.

8. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied ist stimmberechtigt. Die Mitglieder haben die Möglichkeit ihr Stimmrecht auf einen, bei der Jahreshauptversammlung teilnehmenden Mitglieder oder Ehrenmitglieder, zu übertragen.

9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

10. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt eine schriftliche Abstimmung.

§9 Niederschrift

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§10 Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Satzung ist die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

2. Zur Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von neun Zehntel aller bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

3. Bei Auflösung des Vereins ist nach schriftlicher Zustimmung durch das zuständige Finanzamt das Vermögen nur an einen steuerbegünstigten Verein zu übergeben.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20.10.1997 errichtet und durch gültigen Beschluss der Mitgliedschaft in der Jahreshauptversammlung vom 25.03.2019 in überarbeiteter Form bestätigt.